

Vorlage Nr. 190/2016



LANDRATSAMT
WALDSHUT

21.10.2016

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Fachdienst Jugendgerichtshilfe

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	08.11.2016	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis von der organisatorischen Änderung im Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe

Sachverhalt:

Die Mitwirkung der Jugendhilfe in Strafverfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist eine Aufgabe des Jugendamtes und wurde bis Ende Oktober 2016 von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Dienstes übernommen.

Seit dem 01.11.2016 erfolgt die Aufgabenerledigung durch einen Fachdienst. Die Spezialisierung ermöglicht den Mitarbeitern sich intensiver mit den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe zu befassen, als dies bisher neben den Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (Hilfen zur Erziehung, Kindeswohlgefährdungen, Trennungs- und Scheidungsberatung etc.) möglich war. Weiterhin wird eine Optimierung der Arbeitsabläufe erwartet, die sich u.a. durch die Bündelung der Ressourcen, einer höheren Fachlichkeit und größerer Routine bemerkbar macht.

Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben basiert auf dem SGB VIII, die Art und Weise der Einbindung des Fachdienstes richtet sich nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). Ziel des Jugendstrafrechts ist gem. § 2 JGG vor allem erneuten Straftaten entgegenzuwirken. Um dies zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und, unter Beachtung elterlichen Erziehungsrechts, auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

Begehen Jugendliche (14-17 Jahre) oder junge Volljährige (18-20 Jahre) eine Straftat und die Polizei erhält Kenntnis davon, leitet diese den Ermittlungsvorgang an die Staatsanwaltschaft weiter, welche über eine Anklage entscheidet. Die Jugendgerichtshilfe ist am gesamten strafrechtlichen Verfahren zu beteiligen, hat jedoch keinen Ermittlungsauftrag. Der Fachdienst wird über die Straftat entweder durch die Polizei, durch die Staatsanwaltschaft oder über das Jugendgericht informiert und nimmt daraufhin Kontakt zur betroffenen Familie auf. Es erfolgt eine Aufklärung über die Aufgaben und Angebote der Jugendhilfe sowie der Jugendgerichtshilfe im Besonderen.

Es wird ein persönliches Gespräch mit dem jungen Menschen geführt, welches dazu dient, die persönliche Lebenssituation des Betroffenen, den Entwicklungsstand sowie die Einstellung in Bezug auf den Tatvorwurf zu erfahren. Bei Jugendlichen sind die Personensorgeberechtigten in jedem Fall zu beteiligen, auch das bisherige erzieherische Verhalten und Einwirken wird thematisiert.

Mit der Konzentration der Aufgabenwahrnehmung einer spezialisierten „Jugendgerichtshilfe“ und der Herausnahme dieser Aufgabe aus der Bezirkssozialarbeit entsteht eine notwendige Entlastung für die Fachkräfte in den Bezirken zugunsten der anderen Kernaufgaben.

Dr. Martin Kistler
Landrat